

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1959)

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT DES GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1959

erstattet an das Obergericht des Kantons Bern (Art. 98 GO)

I. Organisatorisches und Personelles

1. a) Die Gerichtsorganisation in Strafsachen hat nach der Aufhebung der Personalunion auch in den Amtsbezirken Büren und Fraubrunnen bereits im Vorjahr keine Änderung erfahren. Auf Neujahr trat einzig der stellvertretende Prokurator für den ganzen Kanton in Funktion, was zur Entlastung der Staatsanwaltschaft dringend notwendig war. Der neue Prokurator war dauernd stark belastet, zuerst als Stellvertreter des Bezirksprokurators II, Dr. R. Stalder, während dessen Krankheit, und nach dessen am 9. Januar 1959 erfolgten frühzeitigen Tode. Zur eigentlichen Entlastung der teilweise stark *überlasteten* Bezirksprokuratoren, speziell desjenigen des Seelandes (Neueingang pro 1959: 12 441!), konnte er erst ab April beansprucht werden und auch das nur in beschränktem Masse, weil er fast ständig für die Stellvertretung der wegen Krankheiten und Ferien usw. *zeitlich ausfallenden* Bezirksprokuratoren eingesetzt werden musste. Auch trotz des Ausbaues der Staatsanwaltschaft liess sich die Heranziehung der übrigen Bezirksprokuratoren für die Stellvertretung von Kollegen nicht vermeiden, und die erstrebte vermehrte Teilnahme der Bezirksprokuratoren an den Sitzungen der Strafamtsgerichte neben denen der Geschwornengerichte und der Kriminalkammer liess sich umständehalber, wenn überhaupt, nur in sehr bescheidenem Umfange verwirklichen. Die Staatsanwaltschaft war nur an der Verhandlung von 31 der insgesamt 637 Strafgeschäfte (mit 752 Angeschuldigten, 3433 Delikten) der Amtsgerichte vertreten, was als offensichtlicher Mangel bezeichnet werden muss, aber in Ansehung der sehr hohen Belastung der Prokuratoren begreiflich ist.

Mit Dr. Rudolf Stalder ist ein sehr befähigter Staatsanwalt viel zu früh aus dem Dienste der Strafrechtspflege ausgeschieden. Er hatte ihr seine grossen Geistesgaben während fast 20 Jahren, zuerst als a.o. Bezirksprokurator und seit 1. August 1951 als Staatsanwalt II zur Verfügung gestellt. Er wurde auf 1. April durch Kriminalkammerschreiber Harald Feller, Fürsprecher, ersetzt.

Die Neuordnung der Staatsanwaltschaft führte rasch zu einem erheblichen Ansteigen der Appellationen der öffentlichen Anklage (80%), was den Schluss zulässt, sie ermögliche den Prokuratoren eine einlässlichere Aktenprüfung. Die Erscheinung hält im I. Quartal 1960 mit verstärkter Wirkung an und führte bereits auf Jahresende zu einer namhaften Mehrbelastung der obern Instanz, wie die Strafkammer in ihrem Jahresbericht mit allem Grunde hervorhebt.

b) Die Anzahl der bei den Untersuchungsrichterämtern eingegangenen Strafanzeigen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1300 auf 61 809 erhöht. Die Entwicklung lässt erwarten, die Grenze von 60 000 Anzeigen werde nie mehr unterschritten, was insbesondere dort seine fühlbaren Folgen hat, wo die Zunahme unverhältnismässig gross ist. So in Bern (+ 1518; 17 823), Pruntrut (+ 553; 3227), Biel (+ 383; 6637) und Nidau (+ 175; 2006). Die Mehrbelastung in Bern brachte die unliebsame Erscheinung mit sich, dass die Rückstände der Einzelrichter in Strafsachen Ende 1959 dreimal grösser waren (1433) als im Vorjahr; die Pendenzen der Untersuchungsrichterämter 286 betragen (Vorjahr 181) und das sehr gründlich und speditiv arbeitende Strafamtsgericht mit vollen 2½ Monaten im Rückstand war. Vereinzelt Einzelrichter waren in gewissen Monaten mit 30 und mehr Haftfällen belastet. Diese Zustände sprechen eine deutliche Sprache. Sie führen vor allem in den recht häufigen Haftfällen zu kaum mehr zu rechtfertigenden Verzögerungen. Strafgeschäfte mit einer Gesamthaftdauer von mehreren hundert Tagen (bis 658!; zweimaliger Wechsel des Untersuchungsrichters) sind in Bern gar nicht selten. Die Verhältnisse in Pruntrut wo bloss zwei Richter tätig sind, liegen ungefähr gleich, ohne dass dort die Haftdauer zu Bemerkungen Anlass gäbe. Die Verhältnisse werden keinesfalls dadurch verbessert, dass regelmässig die jungen, und für ihr Amt ungenügend ausgebildeten Gerichtspräsidenten die anspruchsvollen und verantwortungsvollen Funktionen des Untersuchungsrichters zu übernehmen haben und diese ihre Ämter bei erster bester Gelegenheit aus sehr verständlichen Gründen mit denen des urteilenden Richters,

vor allem des Zivilrichters, zu tauschen versuchen. Wer bereits wesentliche strafprozessuale, kriminalistische und psychologische Erfahrungen gesammelt hat, geht so der Strafrechtspflege ganz oder teilweise verloren.

2. a) Die keineswegs allgemeinen Verschleppungen in der Behandlung der Strafsachen und der Motivierung der Urteile wirken sich sehr nachteilig aus. Die Zuverlässigkeit der Beweissammlung und Beweisführung leidet stark, und der Eintritt der Rechtskraft der Urteile und damit deren Vollstreckbarkeit wird unverhältnismässig verzögert. Was die Ungewissheit ihrer Lage für die am Prozess beteiligten Parteien, vor allem für die Angeschuldigten, bedeutet, braucht nicht besonders erläutert zu werden. Die Verfolgung umfangreicher Strafsachen kann aber mangels genügender Ausweichmöglichkeiten durch die Inanspruchnahme der bloss zwei besonderen kantonalen Untersuchungsrichter oder weniger belasteter Präsidenten den Geschäftsgang eines Untersuchungs- oder Strafrichteramtes schwer beeinträchtigen.

b) Unerfreulich ist – wie schon früher bemerkt – auch die Erscheinung, wonach Gründe des Widerrufs eines bedingten Strafvollzuges (Art. 41 Ziff. 3 StGB) oft mit grosser Verspätung, ja sogar lange nach Ablauf der Probezeit, gemeldet werden. Für die bedingt Verurteilten, die sich inzwischen eine neue Existenz geschaffen haben, werden grosse Härten, die nur auf dem Gnadenweg behoben werden können, unvermeidlich. Es ist unbedingt notwendig, Widerrufsgründe dem früher urteilenden Richter sofort zu melden, im Falle späterer Verurteilung durch direkte Meldung des urteilenden Richters.

c) Schon vor Jahren plante die Anklagekammer die regelmässige Abhaltung von Instruktionkursen für Untersuchungsrichter. Der Plan konnte wegen der stetig zunehmenden Arbeitslast der Kammer nie realisiert werden, und auch die Absicht, wenigstens in den Assisenbezirken regelmässig solche Kurse oder doch Konferenzen abzuhalten, scheiterte aus dem gleichen Grunde weitgehend. Die von der Schweiz. Kriminalistischen Gesellschaft in der Schweiz herum organisierten sehr wertvollen Kurse vermögen dem Mangel nur ganz unvollkommen zu begegnen. Ihre Besuche sind, wie die Besuche der kriminalistischen Vorlesungen der Hochschule, eine Zeit- und Finanzfrage, und vor allem sollte mit der speziellen Ausbildung für ein Amt nicht erst begonnen werden, lange nachdem das Amt angetreten worden ist.

d) Verschiedene Bezirksprokuratoren machen auf die grossen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von juristischen Sekretären und Kanzleipersonal aufmerksam. Juristisch gebildete Leute, die den Wahlerfordernissen genügen (Art. 41, 43 GO), waren zum Teil schwer oder überhaupt nicht zu erhalten. Das Richteramt Biel fand keinen Bewerber und musste einen Juristen mit ausserkantonalem Patent berücksichtigen, dem auch die Protokollführung im Amtsgericht übertragen wurde. Und wo bei den Strafgerichtskanzleien, speziell den Untersuchungsämtern, geschultes Kanzleipersonal vorhanden ist, wandert es bei erster Gelegenheit in weniger belastete, aber höher eingereichte Stellen ab (Bern).

e) Es muss als gewichtiger organisatorischer Mangel der bernischen Strafrechtspflege empfunden werden, dass am Obergericht eine Sachregistratur, welche allermindestens oberinstanzliche Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung, sei es im Gebiete des Verfahrens- oder

materiellen Rechts, enthält, fehlt. Der Mangel einer solchen Registratur bringt es mit sich, dass sich die Mitglieder der Straf- und Anklagekammer wie auch die Staatsanwaltschaft bei der Bearbeitung der Fälle weitgehend nur auf ihr eigenes Wissen und die eigene Erinnerung verlassen und Präjudizien nur in ganz beschränktem Umfange mit unverhältnismässigem Zeitaufwand heranziehen können. Die Lage ist so, dass die einzelnen Kammern, deren Besetzung in den letzten Jahren stark wechselte, nicht einmal die frühern Entscheidungen der eigenen Kammer, geschweige denn diejenigen der andern Kammern kennen können, was der *Einheitlichkeit der Rechtsprechung*, deren Gewährleistung eine der *Hauptaufgaben der obern Instanz ist*, abträglich ist. Die Einrichtung einer solchen Sachregistratur würde es auch ermöglichen, die erstinstanzlichen Richter, die nach der heutigen Ordnung nur ganz fragmentarisch über die obergerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen orientiert werden, auf dem laufenden zu halten. Je mehr die Gesetzgebung in Strafsachen, insbesondere die Nebenstrafgesetzgebung von Bund und Kantonen anschwillt, um so notwendiger erweist sich die Einführung einer solchen Institution. Die Publikation der bernischen Rechtsprechung in Strafsachen in der ZbJV ist heute bedauerlicherweise zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken und vermag dem Informationsbedürfnis keineswegs mehr zu genügen.

Ohne die Einstellung eines juristisch gebildeten Sachbearbeiters wird das dringend gewordene Postulat nicht erfüllt werden können. Sie wäre indessen geeignet, die bernischen Organe der Strafrechtspflege sinnvoll zu entlasten, was sich beim dauernd fühlbaren Ansteigen der Geschäftslast sehr vorteilhaft auswirken müsste.

II. Prozessuales

1. Trotz der beachtenswerten Zunahme der Zahl der Strafsachen darf neuerdings anerkannt werden, dass sich die bernischen Richter im allgemeinen bemühen, die ihnen zur Behandlung zugewiesenen Fälle gewissenhaft zu erledigen. Es gibt, insbesondere im Amte Bern und auch anderswo, notorisch überbelastete Gerichtspräsidenten, die ihren Aufgaben durchaus gerecht zu werden vermögen. Bei richtiger Würdigung der Anforderungen, welche die heutige Gesetzgebung von Bund und Kanton an den Richter stellt, verdient dies alle Anerkennung. Um zu solchem Ergebnis zu gelangen, ist allerdings die genaue Einhaltung der Prozessgesetze erforderlich. Dem Richter, der annimmt, die Vorschriften des Strafverfahrens enthielten bloss *Richtlinien* für das Vorgehen in Strafsachen, wird der Erfolg versagt sein. Das Ergebnis wird das gleiche sein, wenn plan- und zusammenhanglos gefragt wird, und man aus den Akten den Eindruck gewinnt, der Angeschuldigte habe das Thema der Befragung bestimmt und nicht der Richter. Nur der Richter, der weiss, was er will, wird zum Ziele gelangen! Andernfalls führen seine Bemühungen zu blossen Annahmen oder Mutmassungen, die höchstens in einem *non liquet* enden.

Der Berichterstatter hat sich seit seinem Amtsantritt in seinen jährlichen Berichten bemüht, auf die wichtigsten Mängel aufmerksam zu machen, ohne dass er seither zur Überzeugung gelangt wäre, dass, soweit nötig, eine entscheidende Besserung eingetreten wäre.

Vermutlich werden die Berichte manchenorts gar nicht gelesen. Freilich ist dazu auch niemand verpflichtet.

2. Im nachfolgenden seien einige grundsätzliche Bemerkungen – alte und neue – gemacht:

a) Gemäss Art. 65 StrV stehen die Organe der gerichtlichen Polizei (Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte) sowohl im Stadium des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens als auch dem der Voruntersuchung und Überweisung unter der Aufsicht der Anklagekammer. Die Disziplinaraufsicht steht einzig dieser zu. In Kompetenzkonfliktverfahren hatte das Obergericht (vgl. ZbJV 96, 97) die Auffassung vertreten, die Anklagekammer allein habe einzuschreiten, wenn untere Organe der gerichtlichen Polizei im kritischen Verfahren falsche Rapporte abgeben oder falsche Aussagen zur Sache machen. Dieser Auffassung schloss sich der Regierungsrat an, womit endgültig entschieden ist, dass die Verwaltungsbehörde (Regierungsrat, Polizeikommando) zur Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren nicht zuständig ist, wenn Amtspflichtverletzungen der Polizeiorgane bei der Erforschung strafbarer Handlungen oder der Beweissammlung erfolgen. Daran wird man sich inskünftig zu halten haben.

b) Der Bezirksprokurator des Oberlandes hält den Ausbau des Fahndungsdienstes der Kantonspolizei in seinem Bezirk, abgesehen von der Stadt Thun, wo er gut arbeitet, für notwendig. Er empfiehlt auch dringend die Schaffung eines kantonalen kriminalwissenschaftlichen Dienstes, insbesondere für den Nachweis der materiellen Tatortspuren und deren Auswertung. Die Nützlichkeit solcher Gedanken kann nicht bestritten werden. Ohne deren Verwirklichung werden auch schwere Kriminalfälle unabgeklärt bleiben. Es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, dass zwischen den Leistungsmöglichkeiten des GMI und des Erkennungsdienstes der Kantons- und Stadtpolizei Bern eine Lücke besteht, die ausgefüllt werden sollte (Branduntersuchungen).

c) Wie schon früher festgestellt (vgl. Geschäftsberichte des OG 1957, S. 20, lit. ee), gibt die Behandlung der Privatklage (Art. 43 StrV) dauernd zu Beanstandungen Anlass. Ich verzichte darauf, erneut auszuführen, was zur rechtsgültigen Konstituierung als Privatkläger im Strafprozess gehört, und verweise auf die zitierten Bemerkungen. Trotz diesen mussten im Berichtsjahr sowohl in Appellations- als Rekursverfahren Personen, die im Verfahren gesetzwidrig als Partei zugelassen worden waren, mangels gültiger Konstituierung ausgewiesen werden, oder aber sie wurden nicht zugelassen, weil sie nie befragt worden waren, ob sie als Privatkläger auftreten wollen und sie sich trotzdem die Rechte einer Partei anmassen.

In diesem Zusammenhang beanstandet der Bezirksprokurator I, dass viele Richter zur Einleitung des Strafmandatsverfahrens schreiten, ohne sich vorher vergewissert zu haben, ob mit einer Privatklage zu rechnen sei. Dabei muss man sich allerdings darüber im klaren sein, dass die konsequente Durchführung des Grundsatzes des Art. 219 Abs. 4 StrV zu einer gewichtigen Mehrbelastung der Gerichtspräsidenten führen muss, die ihre Folgen haben wird.

d) Die Abklärung des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse lässt vielfach zu wünschen übrig, trotzdem diese Umstände für die Frage der Zumutbarkeit einer Tat und ihre Beweggründe, die Strafzumessung und ins-

besondere für die prognostische Beurteilung der Würdigkeit für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges oder die Löschung einer Busse im Strafregister von ausschlaggebender Bedeutung sind. Berücksichtigt man allerdings die Anforderungen, die nach Gesetz zur Abklärung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale gestellt werden, da muss man sich nicht verwundern, wenn dieser Seite der Untersuchung nicht immer die nötige Sorgfalt geschenkt wird. Und bei der grossen Zahl von Fremdarbeitern, die in Untersuchung gezogen werden, erweist sich die Aufgabe fast als unerfüllbar, was zu Rechtsungleichheiten führen muss.

In Ansehung der heutigen Zustände blickt der Berichterstatter den modernen Bestrebungen der Revision des Strafgesetzes, die darauf ausgehen, die gerechte Strafe für das Verbrechen, im wesentlichen bestimmt nach der Schwere des Verschuldens und des Rechtsbruches, unbekümmert um das Rechtsempfinden des Volkes mehr und mehr durch prognostisch und nach der Resozialisierungsfähigkeit gewählte Massnahmen von unbestimmter Dauer zu ersetzen, mit Besorgnis entgegen. Wenn die Gerichtsorganisation und die Richterausbildung nicht rechtzeitig und vorgängig der Revision angepasst werden, dann wird mit schweren Fehlurteilen zu rechnen sein (vgl. meine Bemerkungen ZbJV 96, S. 72); denn nur die einlässliche Persönlichkeitserforschung wird alsdann die Gewähr für den richtigen Entscheid bieten. Das Obergericht und die Kantonale Justizdirektion werden dem Gange der Vorarbeiten zur zweiten Revision des Strafgesetzbuches und den spätern Arbeiten des Gesetzgebers mit Aufmerksamkeit folgen müssen, wenn die bernische Strafrechtspflege auf den erwarteten Zeitpunkt der Inkraftsetzung (1. Januar 1962) für die neue, erschwerte Aufgabe gerüstet sein soll.

e) Geständnisse vereinfachen ein Strafverfahren. Das darf aber nie dazu führen, solche unter polizeilichem oder richterlichem Drucke zu erwirken. Leider steht man noch oft unter dem Eindrucke, solche Zugeständnisse seien nicht einwandfrei gemacht worden. Und jedenfalls ist es unbedingtes Erfordernis, Tatsachen- und nicht Rechtsgeständnisse zu erwirken und die zugestandenen Tatsachen im einzelnen auch auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. In dieser Hinsicht wird noch oft gefehlt, und vor allem findet man befremdlicher Weise heute noch völlig unbeachtliche Geständnisse, wonach ein Angeeschuldigter anerkennt, einen «Betrug» oder eine «Veruntreuung» usw. begangen zu haben, womit sich gewisse, wenn auch nur wenige Richter zufriedenzugeben scheinen.

f) Die Verhaftungspraxis war von jeher eine crux der Strafrechtspflege; mit Genugtuung kann vermerkt werden, dass Richter, die früher ohne Verhaftung nicht auskommen zu können glaubten, viel zurückhaltender geworden sind. Aber heute noch findet man Verhaftungsbeschlüsse, die eine Begründung vermissen lassen, was ungesetzlich ist und scharf gerügt werden muss. Wer verhaftet, soll mit hinreichender Begründung sagen warum. Und wegen Bagatellsachen (z. B. Betrug im Werte von Fr. 5.75; zweifelhafter Fall von Tierquälerei) soll von dieser einschneidenden Massnahme abgesehen werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Eingriffs gilt auch für die gerichtliche Polizei.

g) Der Berichterstatter kann sich auch diesmal nicht enthalten, die Art und Weise der Zuziehung von Sach-

verständigen zu bemängeln. Es gibt noch Richter, die für die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit von Angeschuldigten vorgedruckte Formulare mit ganz unsachgemässer Fragestellung verwenden und dem Experten die Rechtsfrage nach der Unzurechnungsfähigkeit oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit stellen. Aufgabe des psychiatrischen Experten ist es, die biologischen und psychologischen Verhältnisse abzuklären; die des Richters allein aber, zu befinden, ob die gutachtlichen Feststellungen die Annahme einer Aufhebung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen (BGE 75, IV, 148; SZStrR 75, S.349 ff.; Geschäftsbericht OG 1957, S.19). Auch in Strassenverkehrssachen findet man trotz früherer Beanstandung, dass dem Experten Rechtsfragen (Angemessenheit der Geschwindigkeit oder Abstände usw.) vorgelegt werden.

h) Nach Art.93 StrV ist die Voruntersuchung geheim zu führen. Erst von einem bestimmten, vom Untersuchungsrichter zu bezeichnenden Zeitpunkte an sind deren Ergebnisse den Parteien zur Kenntnis zu bringen. Dieser klaren, zur Geheimhaltung verpflichtenden Bestimmung wird zuwidergehandelt, wenn der Untersuchungsrichter und die Polizei mit oder ohne Zustimmung des Bezirksprokurators in schweren Kriminalfällen zu Pressekonferenzen einladen, an denen der ganze Ablauf und die Ergebnisse der Voruntersuchung bekanntgegeben werden, wie dies in den Mordfällen Farkacs und Di Crea geschehen ist. Die Anklagekammer hat sich als Aufsichtsbehörde mit der Sache befasst und in einem Kreisschreiben vom 19. Januar 1960 erklärt, unter welchen besonderen Voraussetzungen und in welchem Umfang Ergebnisse der Voruntersuchung im Interesse der Öffentlichkeit oder der Voruntersuchung vor dem Hauptverfahren bekannt gegeben werden dürfen (vgl. auch ZbJV 91, 146).

Aus den gleichen Erwägungen erscheint es nach bernischem Recht als unzulässig, bei Anlass gerichtspolizeilicher Aktionen («Operation Lindenblüten») die Reporter zur Assistenz zuzulassen oder gar einzuladen.

Die bernische Hauptverhandlung in Strafsachen bietet jede Gewähr für die volle Aufklärung der Öffentlichkeit. Im Stadium der Voruntersuchung sind viel zu viele divergierende Interessen auf dem Spiele, als dass sich eine andere Ordnung rechtfertigen liesse.

i) Die grosse Belastung der bernischen Strafverfolgungsbehörden mit umfangreichen und verwickelten Untersuchungsgegenständen (Tötungsdelikte, Brandstiftung, Raub, gewerbsmässige Abtreibungen und Betrüge, qualifizierte Unzucht) brachte die Tendenz mit sich, auch schwere Fälle statt an das Geschwornengericht zu dessen Entlastung an die Amtsgerichte zu überweisen. Gemessen an der hohen Spruchkompetenz der Amtsgerichte (bis 5 Jahre Zuchthaus) ist dagegen nichts einzuwenden, und es kann auch nicht bestritten werden, dass die Amtsgerichte mit ihrer grossen Erfahrung in der Beurteilung von Straffällen gewisse Vorzüge gegenüber dem Geschwornengericht aufweisen, wo vielfach Geschworene sitzen, die erstmals im Leben zur Beurteilung von Verbrechen herangezogen werden. Trotzdem muss daran festgehalten werden, dass das Gesetz den Grundsatz aufstellt, wonach schwere Verbrechen vom Geschwornengericht oder, im Falle des Geständnisses, von der Kriminalkammer in erster und letzter kantonaler Instanz beurteilt werden sollen. Das

hat seine guten Gründe: insbesondere wird die Weiterziehung an eine obere Instanz, die nur auf Grund der Akten und ohne jeden persönlichen Kontakt mit den Prozessparteien, Zeugen und Parteien urteilen muss, ausgeschlossen. Gerade dieser persönliche Kontakt, gewonnen in unmittelbarer und mündlicher Verhandlung, schafft aber eine wesentliche Garantie für den richtigen Entscheid. Auch das beste Verhandlungsprotokoll – und diese sind gar nicht so häufig – vermag die Vorzüge der ordentlichen Hauptverhandlung nicht zu ersetzen.

Es drängt sich auf, der auch aus prozessökonomischen Gründen erwachsenen Neigung nur sehr zurückhaltend nachzugeben; und ganz abgesehen von diesen Erwägungen müssten schon wenige Rechtsmittelverfahren in solch umfangreichen Fällen sofort zu einer kaum mehr tragbaren Überbelastung der Strafkammern führen.

k) Im bernischen Hauptverfahren gilt neben dem Grundsatz der Öffentlichkeit derjenige der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Die Hauptverhandlung soll sich, insbesondere vor dem Kollegialgericht, so abwickeln, dass sich die Mitglieder des Gerichtes aus eigener Wahrnehmung ein zuverlässiges Bild über den Urteilsgegenstand machen können, und den am Prozess Beteiligten soll Gelegenheit geboten werden, zu allen belastenden und entlastenden Tatsachen Stellung zu nehmen. Diese Grundsätze werden leider noch oft missachtet. Wie schon früher beanstandet, gibt es auch heute noch selbst viele Jahre tätige Richter, welche die Hauptverhandlung so führen, dass sich das Kollegialgericht, wenn überhaupt, kein zutreffendes Bild vom Verhandlungsgegenstand machen kann. Parteien, Zeugen und sogar Experten werden gefragt, ob sie ihre früheren Aussagen bestätigen, was unzulässig ist. Oder früher gemachte Aussagen werden kurzerhand verlesen, ohne dass die Voraussetzungen des Art.249 StrV gegeben gewesen wären. Wegen Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs mussten denn auch neuerdings Verfahren beanstandet oder sogar kassiert werden.

l) In den Geschäftsberichten 1956 S.22 und 1958 S.21 wurde Kritik an der bernischen Rechtsprechung in Wiederaufnahmesachen geübt und der Standpunkt vertreten, im Falle der Gutheissung eines Gesuches sei das neue Urteil *ex tunc* zu fällen, wobei der Zeitablauf seit früherer rechtskräftiger Verurteilung nicht zu berücksichtigen sei, sich somit ein erneut schuldig Befundener nicht auf die Verfolgungsverjährung soll berufen können. Diese Auffassung ist nun im Urteil des Geschwornengerichtes IV vom 11. April 1959 i. S. Fr. durchgedrungen und vom Bundesgericht (BGE 85, IV, 169) geschützt worden. Sie hat auch neuerdings die Billigung der Rechtslehre gefunden (vgl. hiezu Waiblinger SZStrR 75, 398 ff. und dort. Zit.) und muss für die künftige bernische Revisionspraxis massgebend sein.

Streitig bleibt indessen vor allem noch, ob bei Gutheissung der Wiederaufnahme zuungunsten eines Angeschuldigten die Verfolgungsverjährung durch das freisprechende oder erheblich zu milde Urteil nicht doch trotz rechtskräftigem Urteil weiterläuft, wie ich im zitierten Bericht 1956 angenommen habe. Das Bundesgericht scheint, ohne die Frage endgültig beantwortet zu haben, auch diese These zu billigen (BGE 85, IV, 170).

Die grosse Mehrzahl der im Berichtsjahr behandelten 18 Fälle in Revisionsachen zeigt erneut, dass vielfach –

meistens von Leuten in Strafanstalten – mutwillig um die Wiederaufnahme nachgesucht wird. Auch wenn schon die vorläufige Prüfung die Aussichtslosigkeit des Gesuches ergibt, und die Gesuchsteller vor einlässlicher Behandlung darauf aufmerksam gemacht werden, beharren sie in der Regel auf der Weiterbehandlung, was zu ebenso zeitraubender wie sinnlos vergeudeter Arbeit führt und nutzlose Kosten verursacht. Die gesetzliche Ordnung ist für so lange lückenhaft, als nicht für aussichtslose Fälle die Pflicht zur Leistung einer Kostensicherheit besteht.

III. Materieilrechtliches

Der Berichterstatter muss darauf verzichten, in seinem Geschäftsbericht Jahr für Jahr im Interesse der Einheitlichkeit der Judikatur grundsätzliche Entscheidungen oder Änderungen der Rechtsprechung der oberen Instanz aufzuführen. Wie unter Ziff. 1 lit. c erwähnt, müsste dies, gestützt auf eine Sachregistratur, Sache des Obergerichtes sein. Die nachfolgenden Bemerkungen, die z.T. bereits früher Erwähntes betreffen, erweisen sich aber als notwendig:

a) Wie die bundesgerichtliche Rechtsprechung von jeher mit allem Nachdruck betont, soll der bedingte Strafvollzug (Art. 41 StGB) nur Leuten zugebilligt werden, die Gewähr für *dauernde Bewährung* bieten. Dieser Gedanke des Gesetzes wird im Kanton oft übersehen, und es herrscht die Regel vor, wonach einem erstmals Verurteilten die Rechtswohltat zuzubilligen sei, und das selbst dann, wenn dies nur mit grossen Bedenken geschieht. Die Folge davon ist die grosse Zahl von Widerrufes des bedingten Vollzuges, die bei zweifelhafter Prognose ohne weiteres zu erwarten sind. Ebenso unhaltbar ist die Gewährung dann, wenn angenommen wird, der bedingte Vollzug sei eher geeignet, eine Besserung zu erzielen, als der Strafvollzug. Es ist weder Aufgabe des bedingten Strafvollzuges noch der Strafe, zu bessern, und bei zweifelhaften Elementen ist es weit angemessener, sie die Folge ihres Rechtsbruches sofort fühlen zu lassen, als sie der sehr grossen Gefahr des späteren Widerrufes auszusetzen, der vielfach zur Unzeit zum Strafvollzuge führt und nicht mehr als gerechte Sühne empfunden wird.

b) Nach Art. 48 StGB ist die Busse neben der Schwere des Verschuldens nach den Verhältnissen des Täters, insbesondere seiner wirtschaftlichen Lage zu bemessen. An sich ist der Grundsatz zu billigen. Er führt aber doch zur sehr unliebsamen Erscheinung, dass Bussen, die sich der sozial besser Gestellte zuzieht, viel häufiger im Eidg. Zentralstrafregister eingetragen werden müssen, als dies bei gleichem Verschulden für Leute in weniger gehobener Lage zutrifft. Eintragungspflichtig sind dort nur Bussen von Fr. 50.— und mehr. Das ist wohl mit ein Grund dafür, dass Bussen vielfach selbst dann in geringer Höhe ausgesprochen werden, wo sich dies kaum rechtfertigen lässt.

Ganz abgesehen davon, werden sowohl in kantonalen als eidgenössischen Strafsachen noch viel zu oft Bussen von viel zu geringer Höhe ausgesprochen. Es gibt Gastwirte, die trotz häufigen Überwirtens regelmässig mit Bussen von Fr. 10.— bis 20.— gebüsst werden, was höchstens als Aufmunterungsprämie bewertet werden kann. Und es gibt Motorfahrzeugführer, die oft gebüsst

werden mussten, ohne dass Abs. 2 von Art. 58 MFG angewendet worden wäre.

c) Nach der herrschenden Praxis können Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Tat gedient haben, selbst dann eingezogen werden, wenn sie nicht an sich, sondern einzig in der Hand eines bestimmten Täters geeignet sind, die Sicherheit von Menschen oder der öffentlichen Ordnung zu gefährden (Art. 58 StGB, ZbJV 85, 179). Bei solcher Rechtslage wirft der Bezirksprokurator des Oberlandes die berechnete Frage auf, ob es nicht angezeigt sei, Motorfahrzeuge einzuziehen, für die kein Fahrzeugausweis und auch keine Haftpflichtversicherung bestehen und die von Personen ohne Führerausweis geführt werden. Dass solche Fahrer die Verkehrssicherheit in hohem Masse gefährden, braucht nicht besonders erläutert zu werden.

d) Die Belastung der bernischen Gerichte mit der Verfolgung von Fällen von Vernachlässigung der Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB) ist dauernd sehr gross. Die Lage wird nun keineswegs gebessert, wenn die in ihren Rechten Verletzten oder vor allem deren Vertreter oder die antragsberechtigten Armen- oder Vormundschaftsbehörden mit der Einreichung der Strafanzeige jahrelang zuwarten. In solchen Fällen sind die Richter verpflichtet, die Zahlungs- und Einkommensverhältnisse der Alimentenschuldner auf Jahre zurück festzustellen, was sich in vielen Fällen als unmöglich erweist. Deshalb und weil es gerechtfertigt ist, säumige Unterhaltspflichtige zum Nutzen auch der Steuerzahler rechtzeitig und mit Nachdruck an ihre Pflichten zu erinnern, muss darauf gedrängt werden, mit der Einleitung von Strafverfahren nicht unverhältnismässig lang zuzuwarten.

Es muss auch heute wieder mit aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, wie oft pflichtvergessene Eltern im Zeichen der Hochkonjunktur die Sorge für ihre Familie völlig ihren steuerzahlenden Mitbürgern überlassen. Die Aufwendungen gehen vielfach in die Tausende von Franken. Schon das öffentliche Interesse gebietet, solchem Tun rechtzeitig Einhalt zu gebieten.

e) In den Geschäftsberichten 1957/58 wurde auf die Rechtsunsicherheit in der strafrechtlichen Behandlung von Handelsmüllern, welche über ihren Mehlausstoss- und -auszug falsch buchgeführt und rapportiert und sich dadurch beachtliche Vermögensvorteile verschafft hatten, hingewiesen. In seinem neuesten Entscheid vom 16. Oktober 1959 hat das Bundesgericht seine Auffassung neuerdings geändert und erklärt, in solchen Fällen sei nur nach Kriegswirtschaftsrecht und dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung zu bestrafen, nicht auch wegen Betruges und Urkundenfälschung. Die Folge davon ist, dass die fehlbaren Handelsmüller in den letzten Jahren im Kanton Bern und wohl auch anderswo für Verfehlungen bis 31. Dezember 1953 ganz verschieden beurteilt wurden, nämlich:

- bis Herbst 1957 wegen Widerhandlung gegen das Getreidegesetz vom 7. Juli 1932 und wegen Betruges und Urkundenfälschung;
- ab Herbst 1957 nur wegen Widerhandlung gegen das Getreidegesetz von 1957;
- im Jahre 1958 wegen kriegswirtschaftlicher Übertretungen sowie wegen Betruges und Urkundenfälschung;

– und schliesslich nur wegen Widerhandlung gegen das Kriegswirtschaftsrecht.

Solche Erscheinungen sind unhaltbar. Die mangelnde Übersichtlichkeit der rechtlichen Ordnung führt so nicht nur zu einer ganz ungleichen Behandlung der Fehlbaren, sondern auch zu einer vermeidbaren grossen Überbelastung der bernischen Gerichte, welche die sehr verwickelten Tat- und Rechtsfragen stets neu zu überprüfen haben.

f) 1. Im Gebiete des Strassenverkehrs kann vermerkt werden, dass zwar die Zahl der sehr schweren Unfälle, insbesondere der fahrlässigen Tötungen (Art. 117 StGB) seit der Beschränkung der Innerortsgeschwindigkeit auf 60 km/h, gesunken ist, keineswegs aber die Zahl der Unfälle überhaupt. Irgendeine Entlastung der Strafrechtspflege ist dadurch nicht erfolgt, weil die Pflicht zur genauen Tatbestandesfeststellung keineswegs von der Schwere des Erfolges einer Widerhandlung gegen Verkehrsvorschriften abhängig ist. Ob der Erfolg schwer war oder leicht: nur die minutiöse Tatbestandesfeststellung gestattet eine auf wahre Tatsachen und nicht bloss auf als wahr unterstellte Mutmassungen oder Annahmen gestützte Beurteilung. In dieser Hinsicht bestehen noch grosse Unzulänglichkeiten.

2. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach angetrunkene Fahrer nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände Anspruch auf eine bedingte Freiheitsstrafe haben sollen, wird im Kanton Bern, wie auch anderswo, zwar mehr und mehr, aber doch noch zögernd befolgt, was zu rechtsungleicher Beurteilung führt. Die Judikatur des obersten Gerichtes wird weit verbreitet noch als Sonderordnung, die von den Grundsätzen des Art. 41 Ziff. 1 StGB abweicht, empfunden, weil sie – zum mindesten scheinbar – zu betont mehr auf die Umstände der konkreten Tat abstellt, als auf die prognostische Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des fehlbaren Fahrers. Die ungleiche Behandlung muss durch Intervention der Staatsanwaltschaft auch bei erstmals Verurteilten tunlichst ausgeschaltet werden. Die Strafkammern des Obergerichts haben denn auch wiederholt sonst durchaus gutbeurteilte angetrunkene Fahrer schon beim ersten Verstoss zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt, was sich in Ansehung der bedenkenlos herbeigeführten Gefährdung der Rechtsgüter Dritter und der Gemeinschaft, auch aus Gründen der Generalprävention rechtfertigt.

3. Im übrigen ist kaum eine Veränderung der beanstandeten Verhältnisse im Strassenverkehr eingetreten. Die Beurteilung von Verkehrsdelikten ist vielfach, wie schon wiederholt gerügt, zu mild und immer wieder findet man in den Akten Atteste von örtlichen Polizeibehörden über notorisch rücksichtslose Fahrer, ohne dass eine Intervention dieser Behörden aktenmässig ersichtlich wäre. Passivität in solchen Dingen ist kaum noch tragbar.

IV. Strafvollzug

Die seit Jahrzehnten misslichen Verhältnisse in der Frauenstrafanstalt Hindelbank werden zufolge der Annahme der Vorlage über den Neubau der Anstalt in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 nunmehr in absehbarer Zeit ein Ende nehmen, was sehr zu begrüssen ist. Die Neugestaltung wird einen menschenwürdigen Straf- und Massnahmenvollzug, und die Abtrennung der Arbeitserziehung (Art. 43 StGB) endlich ermöglichen, was im Massnahmenvollzug für Männer in Witzwil bedauerlicherweise noch nicht zutrifft. Der starke Rückgang der Zahl der dort Eingewiesenen ist augenscheinlich auf die andauernd unbefriedigenden Verhältnisse zurückzuführen.

Die Unterkunftsverhältnisse im Bezirksgefängnis Bern sind nach wie vor ungenügend, und nur dem unermüdlischen und anerkanntswerten Einsatz der dortigen Gefangenenerwärter ist es zu verdanken, wenn die Verhältnisse überhaupt noch tragbar sind. Viel schlimmer steht es aber – wie schon wiederholt gerügt – im Bezirksgefängnis Delsberg, wo nun endlich mit Beschleunigung eine Lösung gefunden werden sollte, die mit den unhaltbaren Zuständen Schluss macht. Unbefriedigend ist auch die Lage in Saignelégier und Schwarzenburg.

Bei der Inangriffnahme solcher Bauprojekte darf nie vergessen werden, dass unter den heutigen Bedingungen auch Unschuldige genötigt sein können, sich in solchen Betrieben längere oder kürzere Zeit unter menschenunwürdigen Verhältnissen zu bewegen, und auch der Fehlbare hat nach zeitgemässer Auffassung Anspruch auf anständige Unterkunft.

Im übrigen ist dem Berichtersteller im Verlauf des Jahres wiederum nichts bekannt geworden, was im Straf- und Massnahmenvollzug zu besondern Bemerkungen Anlass gäbe. Sitzungen der Kantonalen Aufsichtskommission über die Strafanstalten, welcher der Referent seit dem Erlass des Dekretes vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion nicht mehr von Amtes wegen angehört, haben nicht stattgefunden.

Dem früher wiederholt geäusserten Begehren um Zulassung der Schutzaufsicht auch über endgültig aus Anstalten Entlassene, soll nach den Vorschlägen für die Revision des Strafgesetzbuches in der Weise entsprochen werden, dass im Strafvollzug Befindliche gegen Ende ihrer Strafzeit selbst gegen ihren Willen sollen bedingt entlassen und unter Schutzaufsicht gestellt werden können. Die Zweckmässigkeit einer solchen Ordnung ist nicht über alle Zweifel erhaben, weil ihr der Zwang anhaftet, der zur Auflehnung anreizt. Die Freiwilligkeit der Schutzaufsicht nach endgültiger Entlassung wäre vorzuziehen.

Bern, den 22. April 1960.

Der Generalprokurator:

Loosli

